

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Vorab per E-Mail

Sächsische Staatskanzlei
Alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Landesamt für Steuern und Finanzen (2-fach)

- lt. Verteiler -

Referat 11

- im Hause -

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.
Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat
Sachsen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sach-
sen
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Ref. 22
FHSV Meißen, FB Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

- nachrichtlich per E-Mail -

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 46 BBesG a. F. vom 25. September 2014 – 2 C 21.13
2. Schreiben des SMF vom 29. Mai 2012, Az.: 15-P 1548-18/14-24060
3. Schreiben des SMF vom 6. Dezember 2012, Az.: 15-P 1548-18/14-51568

Für die Gewährung einer Zulage zur Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 BBesG i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) sind sowohl laubahnrechtliche als auch haushaltsrechtliche Fragen Gegenstand offener Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Franziska Galland

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4158
Telefax +49 351 564 4109

franziska.galland@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P 1548/18/21-2015/12177

Dresden,
11. März 2015



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Mit Urteil vom 28. April 2011 (2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10) definierte das BVerwG bereits die Tatbestandsvoraussetzung „vorübergehend vertretungsweise“ im Rahmen des § 46 BBesG a. F.. Das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) wurde in diesbezüglichen Klageverfahren des Freistaates Sachsen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VertrVO als gemeinsamer Prozessvertreter bestimmt.

Das Urteil des BVerwG vom 25. September 2014 (2 C 21.13) betrifft den Tatbestand der haushaltsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG a. F. im Rahmen einer sogenannten „Topfwirtschaft“, wozu nachfolgende Hinweise ergehen:

A. Rechtsgrundlagen

Das Urteil des BVerwG vom 25. September 2014 betrifft Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), die im Freistaat Sachsen gemäß § 17 Abs. 1 SächsBesG, i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50) in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung als Landesrecht fort galt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage sind folgende:

Beamte, die

- Aufgaben eines höherwertigen Amtes
- vorübergehend vertretungsweise übertragen bekommen,
- erhalten nach 18 Monaten
- der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage,
- wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und
- laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) im Rahmen des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) ist die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nicht übernommen worden. Die Übergangsregelung in § 85 Abs. 2 SächsBesG sieht lediglich einen Bestandsschutz für die Beamten vor, denen die Zulage bis zum 31. März 2014 zugestanden hat. Die Zulage wird in diesen Fällen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt. War die Dauer der Wahrnehmung der anspruchsbegrün-

oder Versetzung) oder bislang besetzbare Planstellen nunmehr besetzt worden sind (z. B. durch Beförderung, Versetzung). Eine Planstelle gilt als besetzbar, wenn sie vollumfänglich unbesetzt ist; damit sind sogenannte unterwertig besetzte Planstellen bei der Ermittlung der Verteilungsquote nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelte Quote ist auf die Zulagenhöhe aller anspruchsberechtigten Beamten anzuwenden. Teilzeitbeschäftigte sind bei dieser Berechnung entsprechend ihrer Beschäftigungsquote zu berücksichtigen.

Beispiel:

Im Monat **Oktober 2014** waren im Landesamt für Steuern und Finanzen 10 Beamte der Besoldungsgruppe A 11, Stufe 6 eingesetzt, denen Aufgaben der Besoldungsgruppe A 12 übertragen wurden. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nach A 12 sowie die Erfüllung der 18-monatigen Wartezeit lagen grundsätzlich vor, sodass ein Anspruch auf Zahlung der Zulage nach § 46 BBesG a. F. i. V. m. § 85 Abs. 2 SächsBesG bestand.

Im Kapitel 0404 standen jedoch nur 5 freie besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung. Das Verhältnis 5:10 ist deshalb auf die Höhe der Zulage anzuwenden.

Differenz_BesGr. A 12 Stufe 6	=	3.609,44 Euro
zu BesGr. A 11 Stufe 6	=	<u>3.324,46 Euro</u>
	=	284,98 Euro
im Verhältnis 5:10	=	<u>142,49 Euro</u>

Die 10 Beamten erhalten für den Monat Oktober 2014 die Zulage nach § 46 BBesG a. F. i. V. m. § 85 Abs. 2 SächsBesG in Höhe von jeweils 142,49 Euro. Damit wird das in Stufe 6 verfügbare Budget in Höhe von (5 x 284,98 Euro =) 1.424,90 Euro voll ausgeschöpft.

Im Monat **November 2014** wird einer der 10 Beamten in ein anderes Ressort versetzt und ein weiterer ist nunmehr mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt.

Den 5 freien besetzbaren Planstellen stehen nunmehr 8 vollzeitbeschäftigte Beamte und ein teilzeitbeschäftigter Beamter gegenüber. Das Verhältnis beträgt daher 5:8,75. Die Zulagen für den Monat November 2014 ermitteln sich wie folgt:

<u>8,75 Beamte in Stufe 6</u>		
Differenz_BesGr. A 12 Stufe 6	=	3.609,44 Euro
zu BesGr. A 11 Stufe 6	=	<u>3.324,46 Euro</u>
	=	284,98 Euro
im Verhältnis 5:8,75	=	<u>162,85 Euro</u>

Die Zulage des teilzeitbeschäftigten Beamten ist entsprechend des Arbeitszeitumfangs gemäß § 10 Abs. 1 SächsBesG zu kürzen und beträgt daher nur 75 Prozent aus 162,85 Euro.

$$= \underline{122,14 \text{ Euro}}$$

Für den Monat November 2014 standen für die Stufe 6 (5 x 284,98 Euro =) 1.424,90 Euro zur Verfügung. Aufgrund der Quotelung der Zulagen werden den anspruchsberechtigten Beamten insgesamt (8 x 162,85 Euro + 122,14 Euro =)

denden Aufgaben nicht bestimmt, wird die Zulage solange fortgezahlt wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt wird.

B. Inhalte des Urteils des BVerwG vom 25. September 2014

1. Grundsatz

Die Berechnung der Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das dem höherwertigen Amt zugeordnet ist, spricht nach Auffassung des BVerwG nicht gegen einen Anspruch auf Zahlung der Zulage auch in Fällen, in denen es an einer festen Zuordnung einer Planstelle zu einem bestimmten Dienstposten fehlt. Insbesondere führt das BVerwG aus, dass zwar die sogenannte „Topfwirtschaft“ durch die oftmals höhere Anzahl an Dienstposten als an Planstellen dazu führt, dass aus dem „Topf“ ggf. nur ein Teil der Anspruchsberechtigten die volle Zulage oder alle Anspruchsberechtigten nur einen Teil der Zulage erhalten können. Der volle Zulagenbetrag für alle Anspruchsinhaber kann jedoch nur im gesetzlich angenommenen Normalfall bei einer identischen Anzahl an Anspruchsberechtigten einerseits und besetzbaren Planstellen andererseits gezahlt werden. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist deshalb die Gewährung eines Teils der Zulage an alle Anspruchsberechtigten dem völligen Leerlaufen der Regelung in Fällen der „Topfwirtschaft“ vorzuziehen (BVerwG, a. a. O., Rn. 20).

Das BVerwG stellt außerdem klar, dass Dienstposten, die einer Bündelbewertung unterliegen, nicht unter die Regelung des § 46 BBesG a. F. fallen, wenn das Statusamt bereits von der Bündelung erfasst wird (BVerwG, a. a. O., Rn. 27).

2. Berechnungsmethode

Für die Berechnung des Zulagenanspruchs ist im jeweiligen Behördenbereich – monatlich – die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit zu berechnen und ins Verhältnis zu setzen. Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Anspruchsberechtigten zu prüfen, ob im letzten Monat einzelne Beamte in die Anspruchsvoraussetzungen hineingewachsen sind (Erlangen der Beförderungsreife, Erreichen der 18-monatigen Wartezeit) oder aus ihr herausgefallen sind (Wechsel auf einen dem Statusamt entsprechenden Dienstposten, Beförderung, Ruhestand, Tod).

Hinsichtlich der Zahl der besetzbaren Planstellen ist jeweils zu prüfen, ob bislang besetzte Planstellen nunmehr besetzbar geworden sind (z. B. durch Ruhestandseintritt

1.424,94 Euro ausgezahlt. Das in Stufe 6 verfügbare Budget wird somit voll ausgeschöpft. Abweichungen im Cent-Bereich aufgrund von Rundungen sind dabei hinzunehmen.

Im Monat **Dezember 2014** steigt einer der 8 vollzeitbeschäftigten Beamten in die Stufe 7 auf. Die Zulage des Beamten berechnet sich daher für den Monat Dezember 2014 wie folgt:

<u>1 Beamter in Stufe 7</u>	
Differenz_BesGr. A 12 Stufe 7	= 3.763,34 Euro
zu BesGr. A 11 Stufe 7	<u>= 3.453,55 Euro</u>
	= 309,79 Euro
im Verhältnis 5:8,75	= <u>177,02 Euro</u>

Im Monat Dezember 2014 werden aufgrund der Stufensteigerung eines Beamten insgesamt (7 x 162,85 Euro + 122,14 Euro + 177,02 Euro =) 1.439,11 Euro für die Zulage nach § 46 BBesG a. F. verausgabt. Da die Stellen im Haushaltsplan ausfinanziert sind und maximal der Differenzbetrag aus der Endstufe der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 zur Verfügung steht (5 x (4.276,36 Euro – 3.882,87 Euro) =) 1.962,45 Euro, sind die Ausgaben gedeckt.

C. Verfahrensweise

1. Geltendmachung

Die Zulage nach § 46 BBesG a. F. ist von Amts wegen zu gewähren. Es ist deshalb keine Geltendmachung durch anspruchsberechtigte Beamte notwendig. Um die Quote entsprechend Punkt B Nummer 2 zu berechnen, sind von Amts wegen **alle anspruchsberechtigten Beamten** zu ermitteln und in den „Topf“ für die Zulagengewährung einzubeziehen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die als Anlage beigefügte Tabelle erläutert, welche Zeiträume für die Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises in Betracht kommen.

3. Zuständigkeiten der Personal verwaltenden Dienststellen

3.1 Behandlung offener Antrags- bzw. Widerspruchsverfahren

Offene Antrags- und Widerspruchsverfahren, in denen eine Verwendungszulage bislang ausschließlich aufgrund der sogenannten „Topfwirtschaft“ abgelehnt wurde, sind entsprechend der vorliegenden Urteilsgründe zu verbescheiden.

Offene Antrags- und Widerspruchsverfahren, die neben der sogenannten „Topfwirtschaft“ weitere Anspruchsvoraussetzungen zum Gegenstand haben, sind ebenfalls zeitnah zu prüfen und zu verbescheiden.

Sobald entsprechende (Widerspruchs-)Bescheide bestandskräftig geworden sind, sind die Fälle bei der Ermittlung der Verteilungsquote entsprechend Punkt B Nummer 2 zu berücksichtigen.

3.2 Ermittlung der Verteilungsquoten und Zusammenarbeit mit dem LSF

Die Zuständigkeit zur Feststellung des Anspruchs und zur Ermittlung der Anzahl der Anspruchsberechtigten und besetzbaren Planstellen obliegt den Personal verwaltenden Dienststellen als stellenbewirtschaftende Stellen. Dies gilt sowohl für zurückliegende als auch für künftige Anspruchszeiträume. Seitens der Personal verwaltenden Dienststellen sind deshalb folgende Daten zu ermitteln:

- Anzahl der Anspruchsberechtigten pro Monat (getrennt nach Besoldungsgruppen),
- Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit pro Monat,
- Ermittlung der Verteilungsquote pro Monat.

Als Stichtag ist jeweils der Monatsletzte maßgeblich.

In die Verteilungsquote sind auch diejenigen Beamten einzubeziehen, die im maßgeblichen Zeitraum bereits eine Zulage nach § 46 BBesG a. F. erhalten haben.

Für künftige Anspruchszeiträume gemäß § 46 BBesG a. F. i. V. m. § 85 Abs. 2 Sächs-BesG sind rückwirkende Planstelleneinweisungen bei der Ermittlung der Daten zu berücksichtigen. Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 SäHO sind Planstelleneinweisungen von bis zu drei Monaten rückwirkend zulässig, d. h. dass künftige Ansprüche erst am Monatsletzten des übernächsten Monats ermittelbar sind.

Beispiel:

Die Feststellung der Anzahl der Anspruchsberechtigten für den Monat Februar 2015 erfolgt grundsätzlich am Monatsletzten, d. h. zum Stichtag 28. Februar 2015. Aufgrund der möglichen rückwirkenden Planstelleneinweisung ist die Feststellung jedoch frühestens zum Stichtag 31. Mai 2015 möglich.

Liegt nach dem Haushaltsplan des jeweiligen Ressorts eine Ermächtigung zur kapitelübergreifenden Stellenbesetzung vor, so kann die Ermittlung der besetzbaren Stellen im Rahmen des § 46 BBesG a. F. i. V. m. § 85 Abs. 2 SächsBesG kapitelübergreifend erfolgen. Aus Gleichbehandlungsgründen und zur größtmöglichen Transparenz der

Quotenermittlung ist eine einmal gewählte Verfahrensweise bei dem betreffenden Kapital beizubehalten.

Für zurückliegende Zeiträume ist dem Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezugsstelle, Bereich Besoldung nach Erstellung des Bescheides über die Gewährung der Zulage unverzüglich ein Abdruck des Bescheides einschließlich aller Anlagen zu übersenden.

Für künftige Zeiträume genügt eine Mitteilung mittels Formblatt X.10 „Mitteilung (formlos)“ des Daten- und Belegverkehrs.

4. Zuständigkeiten des LSF

4.1 Behandlung offener Klageverfahren

Das LSF wurde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VertrVO als gemeinsamer Prozessvertreter für alle Ressorts bestimmt.

In Abstimmung mit der Rechtsabteilung werden die Ansprüche in offenen Klageverfahren, die ausschließlich die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der sogenannten „Topfwirtschaft“ zum Streitgegenstand haben, dem Grunde nach anerkannt.

Sobald die Klageverfahren abgeschlossen sind bzw. Rechtskraft der Urteile eintritt, wird gebeten, die Personal verwaltenden Dienststellen umgehend zu informieren, damit – im Falle des Obsiegens der Beamten – die Verteilungsquote entsprechend angepasst werden kann.

4.2 Festsetzung der Zulagenhöhe und Auszahlung

Das LSF ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BezügeZustVO für die Festsetzung der Zulagenhöhe und die Auszahlung an die Beamten zuständig.

Es wird um zeitnahe Festsetzung und Auszahlung nach Erhalt der zahlungsbegründenden Unterlagen von den Personal verwaltenden Dienststellen gebeten. Unter Berücksichtigung der Zahlungszeitpunkte sollte die Zahlung spätestens zum übernächsten Zahltag ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die Personal verwaltende Dienststelle erfolgen (vgl. Punkt 3.2).

Da die Feststellung der Verteilungsquote auch in künftigen Fällen nur rückwirkend erfolgen kann (vgl. Punkt 3.2), ist eine Auszahlung nur für die durch die Personal verwaltende Dienststelle bescheinigten Anspruchszeiträume möglich. Aus diesen Gründen kann es zu Unterbrechungszeiträumen kommen, wenn der Anspruch der Höhe nach nicht mehr rechtzeitig festgestellt werden kann. Entsprechende Informationen an die Anspruchsberechtigten erfolgen im Bewilligungsbescheid (vgl. Punkt 5.1).

4.3 Umgang mit Bestandsfällen

Bei Bestandsfällen, die bereits eine volle Zulage nach § 46 BBesG a. F. erhalten haben und aufgrund der nunmehr festzustellenden Verteilungsquote rückwirkend schlechter gestellt würden, erfolgt keine Rückforderung des Differenzbetrages zwischen der gequotelten zur vollen Zulage (§ 18 Abs. 1 SächsBesG).

Die Zahlung der gequotelten Zulage erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes erst ab dem Monat der erstmaligen Quotelung durch die Personal verwaltende Dienststelle.

Die damit einhergehende Verringerung der Dienstbezüge wird durch eine Ausgleichszulage zu der als Überleitungszulage nach § 85 Abs. 2 SächsBesG weitergewährten Verwendungszulage nach § 56 Abs. 1 und 4 Satz 2 SächsBesG ausgeglichen.

4.4 Umgang mit rückwirkenden Änderungen der Verteilungsquote

Treten trotz der in Punkt C Nummer 3.2 und 4.2 vorgesehenen Verfahrensweise Umstände ein, die eine rückwirkende Änderung der Verteilungsquote zu Folge haben (z. B. durch Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in einem Verfahren, das nicht nur die „Topfwirtschaft“ betrifft), so ist die geänderte Verteilungsquote für die Zahlung der Zulage rückwirkend nur in diesem Einzelfall zu berücksichtigen.

Für die übrigen Beamten ist von einer rückwirkenden Änderung der Zulagenhöhe gemäß § 18 Abs. 1 SächsBesG abzusehen, da sich die geänderte Rechtsanwendung aufgrund des Urteils des BVerwG hier mittelbar auf die Beamten auswirkt. Die Zahlung der neu gequotelten Zulage erfolgt deshalb erst ab dem Monat der Änderung durch die Personal verwaltende Dienststelle.

5. Information der Bezügeempfänger

5.1 durch die Personal verwaltenden Dienststellen

Die Bescheide über die Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG a. F. sollen eine Aufstellung über die Anspruchszeiträume einschließlich der monatlich ermittelten Verteilungsquoten (vgl. Punkt 3.2) sowie der für Höhe der Zulage zugrunde liegenden Besoldungsgruppen beinhalten. Die Verteilungsquoten sind möglichst als Prozentsatz, gerundet auf zwei Nachkommastellen auszuweisen. Es wird empfohlen, den Beamten die Möglichkeit zur Einsichtnahme der für die Ermittlung der Quote zugrundeliegenden Unterlagen zu geben.

Die Bescheide sollen außerdem eine Information über die Art und Weise der Ermittlung des Zulagenanspruchs enthalten mit dem Hinweis, dass es aus verwahrungsverfahrensseitigen Gründen zu Unterbrechungszeiten bei der Auszahlung kommen kann, wenn der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach nicht rechtzeitig festgestellt werden kann. In diesen Fällen erfolgt eine entsprechende Nachzahlung durch das LSF.

Um einen monatlichen Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid je Anspruchsberechtigten zu vermeiden, kann für künftige Zeiträume bezüglich der Zulagenhöhe auf die Informationen auf der Bezügemitteilung (vgl. Punkt 5.2) verwiesen werden.

5.2 durch das LSF

Ist die Zahlung der Zulage aus programmtechnischen Gründen für zurückliegende Zeiträume nur in einer Summe möglich, ist mit einem entsprechenden Begründungstext auf der Bezügemitteilung auf den Bescheid der Personal verwaltenden Dienststelle hinzuweisen. Dem Bezügeempfänger ist auf Verlangen die Möglichkeit einzuräumen, die manuelle Berechnung der Zulagenhöhe einzusehen.

Der Verweis auf den Bewilligungsbescheid kann auch für zurückliegende Zeiträume erfolgen, für den die Zulagenhöhe im Bezügeabrechnungsverfahren monatlich abbildbar ist.

Für die künftige, monatsweise Auszahlung der gequotelten Zulage ist die für die Ermittlung der Zulagenhöhe zugrunde gelegte Verteilungsquote auf der Bezügemitteilung auszubringen.

Bei Fragen bezüglich der zugrunde gelegten Verteilungsquote sind die Beamten an die Personal verwaltende Dienststelle zu verweisen.

D. Sonstiges

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten dieses Schreiben nachrichtlich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, in vergleichbaren Einzelfällen entsprechend zu verfahren.

Das Referat 22 des Sächsischen Staatsministerium des Innern sowie der Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen erhalten dieses Schreiben nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Anlage: Übersicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis

Anlage

Erstmalige Übertragung höherwertiger Aufgaben	Zeitraum (1) bis 31. Dezember 2011				Zeitraum (2) vom 1 Januar 2012 bis 30. September 2012	Zeitraum (3) ab 1. Oktober 2012
Fallkonstellationen	a) 18-Monatsfrist ist erfüllt; Zulage erhalten	b) 18-Monatsfrist ist erfüllt; keine Zulage erhalten; Anspruch wurde geltend gemacht.	c) 18-Monatsfrist ist erfüllt; keine Zulage erhalten; kein Anspruch geltend gemacht.	d) 18-Monatsfrist ist nicht erfüllt	---	---
Bewertung	Anspruchsberechtigte unterliegen dem Grunde nach der Verteilungsquote im jeweiligen Behördenbereich; Bestandsschutz der Höhe nach bis zum Monat der erstmaligen Festsetzung der Verteilungsquote (vgl. Punkt 4.3).	Anspruchsberechtigte unterliegen dem Grunde und der Höhe nach der Verteilungsquote im jeweiligen Behördenbereich. Die Ansprüche sind der Höhe nach nicht verjährt, da die Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB gehemmt ist.	Anspruchsberechtigte sind von Amts wegen zu ermitteln und unterliegen dem Grunde nach der Verteilungsquote im jeweiligen Behördenbereich; der Höhe nach sind Ansprüche bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 nach § 87 SachsBesG i. V. m. § 195 BGB verjährt, die Zahlung erfolgt deshalb frühestens ab 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung der Verteilungsquote im jeweiligen Behördenbereich.	Wird die 18-Monatsfrist über den 31. Dezember 2011 hinaus nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf eine Zulage nach § 46 BBesG a. F.	Nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Zulage nach § 46 BBesG a. F. zu gewähren. Ab dem Zeitpunkt der Zahlung sind diese Beamten gemeinsam mit den Beamten aus (1) in die Verteilungsquote einzubeziehen.	Die 18-Monatsfrist endet mit Ablauf des 31. März 2014, damit hat die Zulage nach § 46 BBesG a. F. gemäß § 85 Abs. 2 SachsBesG nicht am 31. März 2014, sondern erst am 1. April 2014 zugestanden. Es besteht damit zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine Zulage nach § 46 BBesG a. F.